



SPORTFREUNDE KLADOW E.V.

BADMINTON BASKETBALL FITNESS FUSSBALL GESUNDHEITSSPORT JUDO KUNSTRAD UND EINRAD KUNG FU LEICHTATHLETIK
SHOWTURNEN TAEKWONDO TANZEN TENNIS TISCHTENNIS TURNEN VOLLEYBALL WASSERGYMNASTIK

Beitragsordnung Sportfreunde Kladow e. V.

§ 1 Grundsätze*

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen, Arbeitsstunden, Abgaben und Gebühren. Sie ergänzt insbesondere § 6 der Satzung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Grundbeitrag, den die Delegiertenversammlung beschließt, und einen Sportbeitrag, den die Abteilungsversammlung beschließt. Die aktuellen Grund- und Sportbeiträge werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann eine dem Verein zustehende Aufnahmegebühr beschließen.
- (4) Jede Abteilungsversammlung kann zusätzlich zur Aufnahmegebühr des Vereins eine Aufnahmegebühr für die Abteilung beschließen.
- (5) Eine Zeitmitgliedschaft dauert längstens zwölf Monate. Die Abteilungen entscheiden, ob und für wie lange sie Zeitmitgliedschaften anbieten wollen.
- (6) Fördermitglied kann werden, wer volljährig ist und weder ein Sportangebot noch Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen will.
- (7) Der Verein kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung zusätzliche Beiträge, Umlagen, Abgaben und Gebühren erheben, um Mehrausgaben zu decken, und Arbeitsstunden festsetzen, um die Sportanlagen zu erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Abteilungen auf Beschluss ihrer Abteilungsversammlung.
- (8) Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Abteilungsvorstände sind vom Grundbeitrag befreit. Mitglieder, die andere ehrenamtliche Funktionen im Verein oder für den Verein ausüben (beispielsweise Übungsleitungen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter), können auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom Grundbeitrag befreit werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Mitglieder können auf Beschluss der Abteilungsversammlungen auch vom Sportbeitrag befreit werden. Die Befreiungen nach Satz 1 bis 3 sind Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 2 Absatz 7 der Satzung.
- (9) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Geschäftsstelle des Vereins sind ab dem 1. Januar 2024 vom Grundbeitrag befreit.

* Vorschlag für eine eindeutige Zitierweise: Eine Textpassage sollte man möglichst nach Paragraph und Absatz, bei weiterer Untergliederung auch nach Nummer und – falls vorhanden – nach Buchstabe zitieren. Beispiel: Ehrenmitglieder zahlen weder Grund- noch Sportbeitrag, das ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 7.

(10) Der Grundbeitrag und die Aufnahmegebühr treten am ersten Tag des Quartals in Kraft, das auf den Beschluss der Delegiertenversammlung folgt.

§ 2 Beiträge und Gebühren

(1) Beitragsarten

1. Volljährige Mitglieder zahlen einen monatlichen Grundbeitrag von 8,50 €.
2. Minderjährige Mitglieder zahlen einen monatlichen Grundbeitrag von 6,00 €.
3. Volljährige Mitglieder, die eine Schule besuchen, die eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, die ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten, zahlen einen monatlichen Grundbeitrag von 6,00 €.
4. Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Grundbeitrag von 5,00 €.
5. Mitglieder, die Grundsicherung beziehen (Bürgergeld nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII), die Asyl beantragt haben oder Flüchtlinge sind, zahlen einen monatlichen Grundbeitrag von 1,00 €.
6. Familien zahlen einen monatlichen Grundbeitrag von 20,00 €.
Der Familienbeitrag kann beantragt werden für Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
7. Ehrenmitglieder zahlen weder Grundbeitrag noch Sportbeitrag.

(2) Grundbeitrag

1. Der Grundbeitrag ist bestimmt für Vereins- und Mitgliederverwaltung, Versicherungen, Instandhaltungen, Investitionen und laufenden Unterhalt des Vereinsheims und des Vereinsgeländes (beispielsweise Betriebskosten), Personal- und Verwaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge an den Bezirkssportbund und weitere vom Vereinsvorstand festgelegte Ausgaben.
2. Jedes Mitglied entrichtet den Grundbeitrag nur einmal, unabhängig von der Anzahl der Abteilungsmitgliedschaften.

(3) Sportbeitrag

1. Der Sportbeitrag dient dazu, die Kosten des Sportangebots zu decken.
2. Die Abteilungen können zusätzlich Gebühren (beispielsweise Aufnahme-, Wechsel- und Abmeldegebühren) erheben.
3. Die Abteilungen sollen sich in ihren Beitragsordnungen an den Regelungen von Absatz 1 orientieren.

(4) Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 5,00 €.

2. Die Aufnahmegebühr von Zeitmitgliedern beträgt 10,00 €.
3. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers.
4. Muss ein Mitglied wegen unerfüllter Zahlungsverpflichtungen gemahnt werden, wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von jeweils 5,00 € erhoben. Zahlungsrückstände, die nach einem Ausschluss (gemäß § 5 Absatz 7 Nummer 2 der Satzung) bestehen, sind mit fünf Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.
5. Gebühren für Sportangebote (beispielsweise Sportabzeichen, Gesundheitssportprogramme) werden gesondert erhoben.

§ 2a Modernisierungsumlage

- (1) Für die Modernisierung des Vereinsheims leisten die Mitglieder eine Umlage. Die Umlage wird in drei Stufen erhoben: für die Jahre 2024 bis 2030 (erste Stufe), für die Jahre 2031 bis 2037 (zweite Stufe), für die Jahre 2038 bis 2051 (dritte Stufe). In der ersten Stufe beträgt die Umlage monatlich 1,50 € für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 6 genannten Mitglieder beziehungsweise monatlich 1,00 € für die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Mitglieder. In der zweiten und dritten Stufe erhöht sich die monatliche Umlage jeweils um 1,50 € beziehungsweise um 1,00 €.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 7 genannten Mitglieder leisten keine Umlage.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder, die nach § 1 Absatz 8 vom Grundbeitrag befreit sind, es sei denn, sie sind Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.
- (4) Der Vereinsvorstand überprüft die Modernisierungsumlage jährlich und berichtet der Delegiertenversammlung, die über Anpassungen entscheidet.

§ 3 Verfahren

- (1) Grund- und Sportbeiträge werden zusammen erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Die Abbuchung geschieht
 1. bei monatlicher Zahlung zur Monatsmitte,
 2. bei vierteljährlicher Zahlung zur Quartalsmitte,
 3. bei halbjährlicher Zahlung zum 15. Februar und zum 15. August,
 4. bei jährlicher Zahlung zum 15. Februar.
- (3) Eine Ausnahme bilden die Zeitmitglieder. Ihre Beiträge werden zu Beginn der Mitgliedschaft für den Zeitraum der Mitgliedschaft abgebucht (siehe § 6 Absatz 5 Satz 1 der Satzung). Aufnahmegebühren von Zeitmitgliedern sind zusammen mit dem Beitrag im Voraus zu zahlen. Zeitmitglieder, die spätestens 30 Tage nach Ende der Zeitmitgliedschaft eine Dauermemberschaft beantragen, zahlen keine erneute Aufnahmegebühr.

- (4) Alle ermäßigten Mitgliedschaften müssen beantragt werden. Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nachzuweisen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung wird wirksam zur nächsten Beitragsabrechnung.
- (5) Änderungen der Kontoverbindung oder der Rechnungsanschriften sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen, Kosten, die aufgrund fehlender Information entstehen, hat das Mitglied zu tragen.
- (6) Veränderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (7) Der Geschäftsstelle obliegen alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Zahlungspflichten der Mitglieder (vor allem SEPA-Lastschriftverfahren, Rechnungslegung und Mahnverfahren).
- (8) Mahnungen ergehen in vier Stufen mit jeweils 14 Tagen Abstand. Nach erfolgloser vierter Mahnung wird das Mitglied vom Sport ausgeschlossen, dies gilt auch für den Spielbetrieb und Wettkämpfe. Die Geschäftsstelle informiert die Abteilung, der das Mitglied angehört, und leitet sodann das gerichtliche Mahnverfahren ein.
- (9) Ratenzahlungen zu Beitragsrückständen vereinbart die Geschäftsstelle mit Zustimmung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.

§ 4 Inkrafttreten

Die Delegiertenversammlung vom 9. März 2023 hat die Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt in Kraft gemeinsam mit der am 26. März 2022 beschlossenen und am 9. März 2023 geänderten Satzung.

Dokumentation zu Änderungen der Beitragsordnung

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 22. Februar 2024:

§ 3 Absatz 10 (Auszahlung der Beiträge) gestrichen.

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes am 17. April 2024 (nach Beschluss in der Delegiertenversammlung am 22. Februar 2024):

§ 1 Absatz 9 (Befreiung vom Grundbeitrag für Beschäftigte in der Geschäftsstelle) neu eingefügt und den bisherigen Absatz 9 in Absatz 10 umbenannt.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 20. März 2025:

§ 2a Modernisierungsumlage eingefügt.